

AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 25 / LĚTNIK 25

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

SEITE 2

- Allgemeine Anordnung

SEITE 2 BIS 8

- 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

SEITE 8

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Stadt Cottbus für die Entsorgung mineralischer Abfälle auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“

SEITE 9 BIS 11

- Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

SEITE 11

- 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)
- 6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

SEITE 12

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 25.11.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.11.2015 die folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und der sich im Verzeichnis der Anlage zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 25.11.2015 nach Reinigungsklassen zu ermittelnde Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2016, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

| | | |
|---------|--|--------|
| Rk 12 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb | € 2,57 |
| Rk 14 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb | € 5,17 |
| Rk 15 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 7,37 |
| Rk 17 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 4,77 |
| Rk 22 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb | € 2,57 |
| Rk 25 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 7,37 |
| Rk 27 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege | € 4,77 |
| Rk 32 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb | € 2,57 |
| Rk 34 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb | € 5,17 |
| Rk 35 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 7,37 |

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

| | | |
|---------|--|---------|
| Rk 37 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 4,77 |
| Rk 42 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € 4,80 |
| Rk 43 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € 7,40 |
| Rk 49 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € 26,20 |
| Rk 50 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € 50,20 |
| Rk 60 = | Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn | € 1,03 |
| Rk 70 = | Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege | € 2,20 |

(Fb ... Fahrbahn)

§ 4 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung
 - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zu-

sammenhängenden Monat, oder auf Gebührenerhöhung

- c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.

Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.11.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Cottbus, 26.11.2015

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2015 und am 01.01.2016

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2015 und am 01.01.2016

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 26.11.2015

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010, der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.11.2011, der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 28.11.2012, der 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 27.11.2013 und der 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 26.11.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 26.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

| | | |
|--------------------------|-----------|------------|
| 1. Mülltonne | 60 l | |
| wöchentliche Abfuhr | | 151,32 € |
| 14-tägliche Abfuhr | | 75,66 € |
| 2. Mülltonne | 80 l | |
| wöchentliche Abfuhr | | 201,76 € |
| 14-tägliche Abfuhr | | 100,88 € |
| 3. Mülltonne | 110/120 l | |
| wöchentliche Abfuhr | | 302,64 € |
| 14-tägliche Abfuhr | | 151,32 € |
| 4. Mülltonne | 240 l | |
| wöchentliche Abfuhr | | 605,28 € |
| 14-tägliche Abfuhr | | 302,64 € |
| 5. Müllgroßbehälter | 770 l | |
| wöchentliche Abfuhr | | 1.942,20 € |
| Abfuhr zweimal pro Woche | | 3.884,40 € |
| 6. Müllgroßbehälter | 1100 l | |
| wöchentliche Abfuhr | | 2.774,20 € |
| Abfuhr zweimal pro Woche | | 5.548,40 € |

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,88 €/Stück.

AMTLICHER TEIL

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 8,93 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

3. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:

- a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand
- Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m 1,87 €
- > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich 0,75 €
- Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich 2,81 €
- 1,18 €
- b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz
- Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich 3,74 €
- 1,49 €
- Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m einfache Strecke > 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich 5,62 €
- 2,34 €

4. § 2 wird um den Absatz 7 ergänzt.
§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) „Für die Annahme und Entsorgung von Sperrmüll auf der Entsorgungsanlage „Rohstofftäger“ werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.“

5. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 7 ist:

- a) bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer
b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.

6. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 und nach § 2 Abs. 7 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.

7. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Cottbus, 26.11.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anhang I zur 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 25.11.2015

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

| AVV-Nr. | Bezeichnung | Gebühr/t |
|---------|--|----------|
| 020102 | Abfälle aus tierischem Gewebe | 115,45 € |
| 020104 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | 115,45 € |
| 020106 | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt | 115,45 € |
| 020304 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 115,45 € |
| 020601 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 115,45 € |
| 030105 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen | 115,45 € |
| 030307 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | 115,45 € |
| 030308 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling | 115,45 € |
| 030399 | Abfälle a. n. g. | 115,45 € |
| 040109 | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish | 115,45 € |
| 040209 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | 115,45 € |
| 040221 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | 115,45 € |
| 040222 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | 115,45 € |
| 070699 | Abfälle a. n. g. | 115,45 € |
| 080112 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen | 115,45 € |
| 080118 | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen | 115,45 € |
| 080410 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen | 115,45 € |
| 090108 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten | 115,45 € |
| 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt | 115,45 € |
| 100102 | Filterstäube aus Kohlefeuerung | 115,45 € |
| 100115 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen | 115,45 € |
| 101208 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) | 115,45 € |
| 120105 | Kunststoffspäne und -drehspäne | 115,45 € |
| 120117 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen | 115,45 € |

| | | |
|--------|--|----------|
| 150101 | Verpackungen aus Papier und Pappe | 115,45 € |
| 150102 | Verpackungen aus Kunststoff | 115,45 € |
| 150103 | Verpackungen aus Holz | 115,45 € |
| 150106 | gemischte Verpackungen | 115,45 € |
| 150107 | Verpackungen aus Glas | 115,45 € |
| 150109 | Verpackungen aus Textilien | 115,45 € |
| 150203 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen | 115,45 € |
| 160119 | Kunststoffe | 115,45 € |
| 160120 | Glas (Fahrzeuge) | 115,45 € |
| 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen | 115,45 € |
| 170103 | Fliesen, Ziegel und Keramik | 115,45 € |
| 170107 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen | 115,45 € |
| 170202 | Glas (Bau- und Abbruch) | 115,45 € |
| 170203 | Kunststoff | 115,45 € |
| 170302 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen | 115,45 € |
| 170411 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen | 115,45 € |
| 170504 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen | 115,45 € |
| 170506 | Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 170505 fällt | 115,45 € |
| 170508 | Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 170507 fällt | 115,45 € |
| 170604 | Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt | 115,45 € |
| 170802 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen | 115,45 € |
| 170904 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen | 115,45 € |
| 190801 | Sieb- und Rechenrückstände | 115,45 € |
| 190802 | Sandfangrückstände | 115,45 € |
| 190904 | gebrauchte Aktivkohle | 115,45 € |
| 190905 | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze | 115,45 € |
| 191201 | Papier und Pappe | 115,45 € |
| 191204 | Kunststoff und Gummi | 115,45 € |
| 191205 | Glas (Abfallbehandlung) | 115,45 € |
| 191207 | Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 191206 fällt | 115,45 € |
| 191208 | Textilien | 115,45 € |
| 191209 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) | 115,45 € |
| 191302 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen | 115,45 € |
| 200101 | Papier und Pappe | 115,45 € |
| 200108 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | 115,45 € |
| 200111 | Textilien | 115,45 € |
| 200138 | Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 200137 fällt | 115,45 € |
| 200139 | Kunststoffe | 115,45 € |
| 200301 | gemischte Siedlungsabfälle | 115,45 € |
| 200302 | Marktabfälle | 115,45 € |
| 200303 | Straßenkehrrecht | 115,45 € |
| 200306 | Abfälle aus der Kanalreinigung | 115,45 € |
| 200307 | Sperrmüll | 103,07 € |
| 200399 | Siedlungsabfälle a. n. g. | 115,45 € |

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Entsorgungsanlage „Rostofftäger“

| AVV-Nr. | Bezeichnung | Gebühr/t |
|---------|-------------|----------|
| 200307 | Sperrmüll | 103,07 € |

AMTLICHER TEIL

Anhang II zur 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2015

Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

| Abfall- schlüssel | Abfallbezeichnung | pro kg | | | | | | |
|----------------------|--|--------|----------|---|--------|----------|---|--------|
| | | | 05 01 12 | * säurehaltige Öle | 0,43 € | 07 01 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € |
| | | | 05 01 15 | * gebrauchte Filtertone | 0,80 € | | | |
| | | | 05 06 01 | * Säureteere | 1,62 € | 07 01 11 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 € |
| | | | 05 06 03 | * andere Teere | 1,62 € | | | |
| | | | 05 07 01 | * quecksilberhaltige Abfälle | 5,93 € | 07 02 01 | * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,50 € |
| | | | 06 01 01 | * Schwefelsäure und schweflige Säure | 0,87 € | 07 02 03 | * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,50 € |
| | | | 06 01 02 | * Salzsäure | 0,87 € | | | |
| | | | 06 01 03 | * Flusssäure | 2,08 € | 07 02 04 | * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,50 € |
| | | | 06 01 04 | * Phosphorsäure und phosphorige Säure | 1,01 € | 07 02 07 | * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 1,50 € |
| | | | 06 01 05 | * Salpetersäure und salpetrige Säure | 2,44 € | 07 02 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 0,94 € |
| | | | 06 01 06 | * andere Säuren | 2,44 € | 07 02 09 | * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € |
| | | | 06 02 01 | * Calciumhydroxid | 0,36 € | 07 02 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € |
| 01 03 04 | * Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz | 2,05 € | 06 02 03 | * Ammoniumhydroxid | 1,39 € | 07 02 11 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 € |
| 01 03 05 | * andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten | 2,05 € | 06 02 04 | * Natrium- und Kaliumhydroxid | 0,36 € | 07 02 14 | * Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,50 € |
| 01 03 07 | * andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen | 2,05 € | 06 02 05 | * andere Basen | 1,01 € | 07 02 16 | * gefährliche Silicone enthaltende Abfälle | 1,50 € |
| 01 04 07 | * gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen | 2,05 € | 06 03 11 | * feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten | 3,27 € | 07 03 01 | * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,07 € |
| 01 05 05 | * ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle | 2,05 € | 06 03 13 | * feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten | 3,27 € | 07 03 03 | * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,07 € |
| 01 05 06 | * Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 2,05 € | 06 03 15 | * Metalloxide, die Schwermetalle enthalten | 3,27 € | 07 03 04 | * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,07 € |
| 02 01 08 | * Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten | 4,38 € | 06 04 03 | * arsenhaltige Abfälle | 3,20 € | 07 03 07 | * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 1,50 € |
| 03 01 04 | * Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten | 4,38 € | 06 04 04 | * quecksilberhaltige Abfälle | 4,63 € | 07 03 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 0,94 € |
| 03 02 01 | * halogenfreie organische Holzschutzmittel | 4,38 € | 06 04 05 | * Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten | 0,94 € | 07 03 09 | * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € |
| 03 02 02 | * chlororganische Holzschutzmittel | 4,38 € | 06 05 02 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,43 € | 07 03 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € |
| 03 02 03 | * metallorganische Holzschutzmittel | 4,38 € | 06 06 02 | * Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten | 3,27 € | 07 03 11 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 € |
| 03 02 04 | * anorganische Holzschutzmittel | 4,38 € | 06 07 01 | * asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse | 0,12 € | 07 04 01 | * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € |
| 03 02 05 | * andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 4,38 € | 06 07 02 | * Aktivkohle aus der Chlorherstellung | 0,80 € | 07 04 03 | * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € |
| 04 01 03 | * Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase | 3,27 € | 06 07 03 | * quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme | 5,93 € | 07 04 04 | * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € |
| 04 02 14 | * Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten | 3,27 € | 06 07 04 | * Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure | 2,44 € | 07 04 07 | * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 1,50 € |
| 04 02 16 | * Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,09 € | 06 08 02 | * gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle | 2,57 € | 07 04 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 0,94 € |
| 04 02 19 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,43 € | 06 09 03 | * Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten | 2,57 € | 07 04 09 | * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € |
| 05 01 02 | * Entsalzungsschlämme | 0,43 € | 06 10 02 | * Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 2,57 € | 07 04 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € |
| 05 01 03 | * Bodenschlämme aus Tanks | 0,43 € | 06 13 01 | * anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide | 4,38 € | 07 04 11 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 € |
| 05 01 04 | * saure Alkylschlämme | 0,43 € | 06 13 02 | * gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02) | 0,80 € | 07 04 13 | * feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 € |
| 05 01 05 | * verschüttetes Öl | 0,43 € | 06 13 04 | * Abfälle aus der Asbestverarbeitung | 0,12 € | 07 05 01 | * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € |
| 05 01 06 | * ölhaltige Schlämme aus Betriebs- vorgängen und Instandhaltung | 0,43 € | 06 13 05 | * Ofen- und Kaminruß | 0,80 € | 07 05 03 | * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € |
| 05 01 07 | * Säureteere | 1,62 € | 07 01 01 | * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € | | | |
| 05 01 08 | * andere Teere | 1,62 € | 07 01 03 | * halogenorganische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € | | | |
| 05 01 09 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,43 € | 07 01 04 | * andere organische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € | | | |
| 05 01 11 | * Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen | 0,43 € | 07 01 07 | * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 1,50 € | | | |
| | | | 07 01 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 0,94 € | | | |
| | | | 07 01 09 | * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € | | | |

AMTLICHER TEIL

| | | | | | | | | |
|----------|--|--------|----------|--|--------|----------|---|--------|
| 07 05 04 | * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € | 08 01 21 | * Farb- oder Lackentfernerabfälle | 1,07 € | 10 02 07 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € |
| 07 05 07 | * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 1,50 € | 08 03 12 | * Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,07 € | 10 02 11 | * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 0,94 € |
| 07 05 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 0,94 € | 08 03 14 | * Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,07 € | 10 02 13 | * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € |
| 07 05 09 | * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € | 08 03 16 | * Abfälle von Ätzlösungen | 1,07 € | 10 03 04 | * Schlacken aus der Erstsammelze | 0,69 € |
| 07 05 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € | 08 03 17 | * Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,07 € | 10 03 08 | * Salzschlacken aus der Zweitsammelze | 0,87 € |
| 07 05 11 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 € | 08 03 19 | * Dispersionsöl | 1,07 € | 10 03 09 | * schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze | 0,94 € |
| 07 05 13 | * feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 € | 08 04 09 | * Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 1,37 € | 10 03 15 | * Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt | 0,94 € |
| 07 06 01 | * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,50 € | 08 04 11 | * klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 1,37 € | 10 03 17 | * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung | 0,94 € |
| 07 06 03 | * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,50 € | 08 04 13 | * wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | 1,37 € | 10 03 19 | * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 0,94 € |
| 07 06 04 | * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,50 € | 08 04 15 | * wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | 1,37 € | 10 03 21 | * andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € |
| 07 06 07 | * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 1,50 € | 08 04 17 | * Harzöle | 1,37 € | 10 03 23 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € |
| 07 06 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 1,26 € | 08 05 01 | * Isocyanatabfälle | 2,73 € | 10 03 25 | * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € |
| 07 06 09 | * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € | 09 01 01 | * Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis | 0,68 € | 10 03 27 | * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 0,94 € |
| 07 06 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € | 09 01 02 | * Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis | 0,90 € | 10 03 29 | * gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen | 0,94 € |
| 07 06 11 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 € | 09 01 03 | * Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis | 0,90 € | 10 04 01 | * Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) | 0,69 € |
| 07 07 01 | * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € | 09 01 04 | * Fixierbäder | 0,68 € | 10 04 02 | * Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze) | 0,94 € |
| 07 07 03 | * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € | 09 01 05 | * Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder | 0,90 € | 10 04 03 | * Calciumarsenat | 3,27 € |
| 07 07 04 | * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 2,57 € | 09 01 06 | * silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle | 0,90 € | 10 04 04 | * Filterstaub | 2,51 € |
| 07 07 07 | * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 1,50 € | 09 01 11 | * Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen | 0,90 € | 10 04 05 | * andere Teilchen und Staub | 1,75 € |
| 07 07 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 0,94 € | 09 01 13 | * wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen | 0,90 € | 10 04 06 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | 1,05 € |
| 07 07 09 | * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € | 10 01 04 | * Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfuehrung | 0,94 € | 10 04 07 | * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 0,94 € |
| 07 07 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 0,80 € | 10 01 09 | * Schwefelsäure | 0,87 € | 10 04 09 | * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 0,94 € |
| 07 07 11 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 € | 10 01 13 | * Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen | 0,94 € | 10 05 03 | * Filterstaub | 0,94 € |
| 08 01 11 | * Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 0,65 € | 10 01 14 | * Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 10 05 05 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | 0,94 € |
| 08 01 13 | * Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 1,07 € | 10 01 16 | * Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 10 05 06 | * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 0,94 € |
| 08 01 15 | * wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | 1,07 € | 10 01 18 | * Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 10 05 08 | * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 0,94 € |
| 08 01 17 | * Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 1,07 € | 10 01 20 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 10 05 10 | * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben | 0,94 € |
| 08 01 19 | * wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | 1,07 € | 10 01 22 | * wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 10 06 03 | * Filterstaub | 0,94 € |
| | | | | | | 10 06 06 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | 0,94 € |
| | | | | | | 10 06 07 | * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 0,94 € |
| | | | | | | 10 06 09 | * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 0,94 € |

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

| Fortsetzung von Seite 5 | | | | | | | | |
|-------------------------|---|----------|--|---|----------|--|--|--------|
| | | 10 13 09 | * asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement | 0,12 € | 13 01 09 | * chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis | 0,87 € | |
| 10 07 07 | * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 0,94 € | 10 13 12 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 13 01 10 | * nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis | 0,45 € |
| 10 08 08 | * Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) | 0,94 € | 10 14 01 | * quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung | 5,85 € | 13 01 11 | * synthetische Hydrauliköle | 0,45 € |
| 10 08 10 | * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben | 0,94 € | 11 01 05 | * saure Beizlösungen | 2,08 € | 13 01 12 | * biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle | 0,45 € |
| 10 08 12 | * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung | 0,94 € | 11 01 06 | * Säuren a. n. g. | 2,08 € | 13 01 13 | * andere Hydrauliköle | 0,45 € |
| 10 08 15 | * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 0,94 € | 11 01 07 | * alkalische Beizlösungen | 2,08 € | 13 02 04 | * chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | 0,87 € |
| 10 08 17 | * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 11 01 08 | * Phosphatierschlämme | 2,08 € | 13 02 05 | * nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | 0,45 € |
| 10 08 19 | * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 0,94 € | 11 01 09 | * Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | 2,08 € | 13 02 06 | * synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | 0,45 € |
| 10 09 05 | * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen | 0,94 € | 11 01 11 | * wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten | 2,08 € | 13 02 07 | * biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | 0,45 € |
| 10 09 07 | * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen | 0,94 € | 11 01 13 | * Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten | 2,08 € | 13 02 08 | * andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | 0,25 € |
| 10 09 09 | * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 0,94 € | 11 01 15 | * Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten | 2,08 € | 13 03 01 | * Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten | 0,87 € |
| 10 09 11 | * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 11 01 16 | * gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | 2,08 € | 13 03 06 | * chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen | 0,87 € |
| 10 09 13 | * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 11 01 98 | * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 2,08 € | 13 03 07 | * nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis | 0,45 € |
| 10 09 15 | * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 11 02 02 | * Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit) | 0,94 € | 13 03 08 | * synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle | 0,45 € |
| 10 10 05 | * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen | 0,94 € | 11 02 05 | * Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 13 03 09 | * biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle | 0,45 € |
| 10 10 07 | * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen | 0,94 € | 11 02 07 | * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 13 03 10 | * andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle | 0,45 € |
| 10 10 09 | * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 0,94 € | 11 03 01 | * cyanidhaltige Abfälle | 2,51 € | 13 04 01 | * Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt | 0,45 € |
| 10 10 11 | * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 11 03 02 | * andere Abfälle | 2,51 € | 13 04 02 | * Bilgenöle aus Molenablaufkanälen | 0,45 € |
| 10 10 13 | * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 11 05 03 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | 2,08 € | 13 04 03 | * Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt | 0,45 € |
| 10 10 15 | * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 11 05 04 | * gebrauchte Flussmittel | 2,08 € | 13 05 01 | * feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern | 0,45 € |
| 10 11 09 | * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen | 0,94 € | 12 01 06 | * halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) | 0,87 € | 13 05 02 | * Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern | 0,45 € |
| 10 11 11 | * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren) | 0,94 € | 12 01 07 | * halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) | 0,45 € | 13 05 03 | * Schlämme aus Einlaufschächten | 0,45 € |
| 10 11 13 | * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 12 01 08 | * halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen | 0,87 € | 13 05 06 | * Öle aus Öl-/Wasserabscheidern | 0,45 € |
| 10 11 15 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 12 01 09 | * halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen | 0,45 € | 13 05 07 | * öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern | 0,45 € |
| 10 11 17 | * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 12 01 10 | * synthetische Bearbeitungsöle | 0,45 € | 13 05 08 | * Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern | 0,45 € |
| 10 11 19 | * feste Abfälle aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 12 01 12 | * gebrauchte Wachse und Fette | 0,65 € | 13 07 01 | * Heizöl und Diesel | 0,45 € |
| 10 12 09 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 12 01 14 | * Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,94 € | 13 07 02 | * Benzin | 0,45 € |
| 10 12 11 | * Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten | 0,94 € | 12 01 16 | * Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,87 € | 13 07 03 | * andere Brennstoffe (einschließlich Gemische) | 0,68 € |
| | | | 12 01 18 | * ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) | 0,87 € | 13 08 01 | * Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern | 0,45 € |
| | | | 12 01 19 | * biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle | 0,45 € | 13 08 02 | * andere Emulsionen | 0,45 € |
| | | | 12 01 20 | * gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,87 € | 14 06 01 | * Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW | 3,20 € |
| | | | 12 03 01 | * wässrige Waschflüssigkeiten | 0,87 € | 14 06 02 | * andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische | 1,56 € |
| | | | 12 03 02 | * Abfälle aus der Dampfentfettung | 1,14 € | 14 06 03 | * andere Lösemittel und Lösemittelgemische | 1,37 € |
| | | | 13 01 01 | * Hydrauliköle, die PCB enthalten | 0,87 € | 14 06 04 | * Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten | 1,70 € |
| | | | 13 01 04 | * chlorierte Emulsionen | 0,87 € | 14 06 05 | * Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten | 1,70 € |
| | | | 13 01 05 | * nichtchlorierte Emulsionen | 0,45 € | 15 01 10 | * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 0,68 € |

AMTLICHER TEIL

| | | | | | | | | |
|----------|---|--------|----------|---|--------|----------|---|---------|
| 15 01 11 | * Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse | 0,99 € | 16 07 09 | * Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten | 3,20 € | 17 09 03 | * sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten | 0,69 € |
| 15 02 02 | * Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 1,06 € | 16 08 02 | * gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten | 1,70 € | 18 01 03 | * Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden | 1 |
| 16 01 04 | * Altfahrzeuge | 0,99 € | 16 08 05 | * gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten | 1,70 € | 18 01 06 | * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 3,27 € |
| 16 01 07 | * Ölfilter | 1,15 € | 16 08 06 | * gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden | 1,70 € | 18 01 08 | * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | 1 |
| 16 01 08 | * Quecksilberhaltige Bestandteile | 5,93 € | 16 08 07 | * gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 1,70 € | 18 01 10 | * Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin | 5,93 € |
| 16 01 09 | * Bestandteile, die PCB enthalten | 3,76 € | 16 09 01 | * Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat | 1,70 € | 18 02 02 | * Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden | 1 |
| 16 01 10 | * explosive Bauteile (z. B. aus Airbags) | 1 | 16 09 02 | * Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat | 1,70 € | 18 02 05 | * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 3,27 € |
| 16 01 11 | * asbesthaltige Bremsbeläge | 0,69 € | 16 09 03 | * Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid | 1,70 € | 18 02 07 | * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | 1 |
| 16 01 13 | * Bremsflüssigkeiten | 1,15 € | 16 09 04 | * oxidierende Stoffe a. n. g. | 3,27 € | 19 01 05 | * Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 1,05 € |
| 16 01 14 | * Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,09 € | 16 10 01 | * wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 3,27 € | 19 01 06 | * wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle | 1,39 € |
| 16 01 21 | * gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen | 0,75 € | 16 10 03 | * wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten | 3,27 € | 19 01 07 | * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | 1,05 € |
| 16 02 09 | * Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten | 3,76 € | 16 11 01 | * Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,50 € | 19 01 10 | * gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung | 1,05 € |
| 16 02 10 | * gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen | 3,76 € | 16 11 03 | * andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,50 € | 19 01 11 | * Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,05 € |
| 16 02 11 | * gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | 3,20 € | 16 11 05 | * Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,50 € | 19 01 13 | * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 1,05 € |
| 16 02 12 | * gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten | 0,75 € | 17 01 06 | * Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,69 € | 19 01 15 | * Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 1,05 € |
| 16 02 13 | * gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen | 0,75 € | 17 02 04 | * Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 0,36 € | 19 01 17 | * Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,05 € |
| 16 02 15 | * aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile | 3,27 € | 17 03 01 | * kohlenteehaltige Bitumengemische | 0,86 € | 19 02 04 | * vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten | 1,83 € |
| 16 03 03 | * anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 3,27 € | 17 03 03 | * Kohlentee und teerhaltige Produkte | 0,86 € | 19 02 05 | * Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,83 € |
| 16 03 05 | * organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 3,27 € | 17 04 09 | * Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 1,15 € | 19 02 07 | * Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen | 0,45 € |
| 16 04 01 | * Munition | 1 | 17 04 10 | * Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 1,15 € | 19 02 08 | * flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,05 € |
| 16 04 02 | * Feuerwerkskörperabfälle | 1 | 17 05 03 | * Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,69 € | 19 02 09 | * feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,05 € |
| 16 04 03 | * andere Explosivabfälle | 1 | 17 05 05 | * Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält | 0,69 € | 19 02 11 | * sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,05 € |
| 16 05 04 | * gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) | 1,98 € | 17 05 07 | * Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält | 0,69 € | 19 03 04 | * als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle | 1,05 € |
| 16 05 06 | * Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien | 4,90 € | 17 06 01 | * Dämmmaterial, das Asbest enthält | 0,12 € | 19 03 06 | * als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle | 1,05 € |
| 16 05 07 | * gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 4,90 € | 17 06 03 | * anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | 0,69 € | 19 04 02 | * Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung | 1,75 € |
| 16 05 08 | * gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 2,70 € | 17 06 05 | * asbesthaltige Baustoffe | 0,12 € | 19 04 03 | * nicht verglaste Festphase | 1,75 € |
| 16 06 01 | * Bleibatterien | 0,17 € | 17 08 01 | * Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 0,69 € | 19 07 02 | * Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält | 15,36 € |
| 16 06 02 | * Ni-Cd-Batterien | 2,70 € | 17 09 01 | * Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten | 3,20 € | 19 08 06 | * gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | 1,39 € |
| 16 06 03 | * Quecksilber enthaltende Batterien | 5,93 € | 17 09 02 | * Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) | 3,76 € | | | |
| 16 06 06 | * getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren | 1,01 € | | | | | | |
| 16 07 08 | * ölhaltige Abfälle | 0,99 € | | | | | | |

Fortsetzung auf Seite 8

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

| | | |
|------------|---|--------|
| 19 08 07 * | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern | 1,39 € |
| 19 08 08 * | schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen | 1,39 € |
| 19 08 10 * | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen | 0,45 € |
| 19 08 11 * | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,45 € |
| 19 08 13 * | Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten | 0,45 € |
| 19 10 03 * | Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,75 € |
| 19 10 05 * | andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,83 € |
| 19 11 01 * | gebrauchte Filtertone | 0,80 € |
| 19 11 02 * | Säureteere | 1,62 € |
| 19 11 03 * | wässrige flüssige Abfälle | 0,94 € |
| 19 11 04 * | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen | 1,75 € |
| 19 11 05 * | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,45 € |
| 19 11 07 * | Abfälle aus der Abgasreinigung | 1,05 € |
| 19 12 06 * | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 0,06 € |
| 19 12 11 * | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,75 € |
| 19 13 01 * | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,69 € |
| 19 13 03 * | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,45 € |
| 19 13 05 * | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,45 € |
| 19 13 07 * | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,45 € |
| 20 01 13 * | Lösemittel | 1,69 € |
| 20 01 14 * | Säuren | 2,70 € |
| 20 01 15 * | Laugen | 2,70 € |
| 20 01 17 * | Fotochemikalien | 2,70 € |
| 20 01 19 * | Pestizide | 2,70 € |
| 20 01 26 * | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen | 0,55 € |
| 20 01 27 * | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,09 € |
| 20 01 29 * | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 4,53 € |
| 20 01 31 * | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | 1 |
| 20 01 37 * | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 0,06 € |

¹ keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

Amtliche Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Stadt Cottbus für die Entsorgung mineralischer Abfälle auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“

zwischen
der Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch,
Neumarkt 5
03046 Cottbus
- nachstehend Stadt genannt -
und
dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband
„Niederlausitz“,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Herrn Bernhard Schindler,
Frankfurter Straße 45
15907 Lübben (Spreewald)
- nachstehend KAEV genannt -
- beide nachfolgend auch „Parteien“ genannt -

Präambel

Der KAEV und die Stadt Cottbus sind jeweils öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes. Ihnen obliegen, jeweils für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze.

Beide Parteien sind danach grundsätzlich für die Entsorgung von mineralischen Abfällen aus ihrem Einzugsbereich zuständig. Der KAEV verfügt für die Entsorgung dieser Abfälle über eine geeignete und von ihm in eigener Regie betriebene Deponie am Standort Lübben-Ratsvorwerk. Auf dieser Deponie bestehen Annahmekapazitäten in einem Umfang, die den voraussichtlichen Bedarf des KAEV zur Ablagerung von Mengen aus dem Verbandsgebiet übersteigen. Die Stadt hatte daher zuletzt dem KAEV die Aufgabe der Entsorgung dieser Abfälle mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übertragen. Diese Übertragungsvereinbarung endet am 31. Dezember 2015. Die Stadt möchte ihre hoheitliche Aufgabe der Entsorgung dieser Abfälle dem KAEV unmittelbar im Anschluss an jene Vereinbarung ab dem 01. Januar 2016 weiterhin im Sinne von Artikel 1 Absatz 6 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU und § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes übertragen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt überträgt folgende Aufgaben mitsamt allen daraus folgenden Befugnissen auf den KAEV:
- die Übernahme der von der Stadt Cottbus oder Selbstanlieferern an der in § 2 Absatz 3 genannten Deponie des KAEV angelieferten, in Anlage aufgeführten mineralischen Abfälle, die im Gebiet der Stadt Cottbus als überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des § 17 KrWG anfallen, sowie
 - deren Deponierung auf der in § 2 Absatz 3 genannten Deponie des KAEV.
- Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die von der Aufgabenübertragung erfassten Abfälle wer-

den dem KAEV entweder durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten oder von den Abfallerzeugern bzw. -besitzern aus dem Gebiet der Stadt unmittelbar an der in § 2 Absatz 3 benannten Deponie angeliefert.

- (3) Der KAEV erhält für die Übernahme der Aufgaben keine gesonderte vertraglich vereinbarte Vergütung, sondern erhebt für die Annahme der mineralischen Abfälle aus der Stadt Cottbus an der in § 2 Absatz 3 bezeichneten Deponie und deren Entsorgung zum Zwecke des Kostenersatzes nach Maßgabe seines Satzungsrechtes allein kostendeckende Benutzungsgebühren oder Benutzungsentgelte, die er nach den Grundsätzen des Brandenburgischen Kommunalabgabenrechts zu kalkulieren hat. Insofern wird ihm auch die Aufgabe und Zuständigkeit der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Entsorgung der Abfälle in eigener Zuständigkeit übertragen.

§ 2 Aufgabenübertragung/Umfang der Rechte und Pflichten im Einzelnen

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben gehen auf den KAEV über.
- (2) Der Aufgabenübergang schließt die Befugnis und Verantwortung zu erlassen. Diese können sowohl die Art und Weise der Überlassung der Abfälle an der Anlage des KAEV wie auch die Erhebung von Benutzungsgebühren oder -entgelten betreffen.
- (3) Die von der Aufgabenübertragung erfassten Abfälle werden zu den durch den KAEV festgelegten Öffnungszeiten an der folgenden Deponie des KAEV angenommen:
- Deponieabschnitt II Deponie Lübben-Ratsvorwerk, Ratsvorwerk 20, 15907 Lübben (Spreewald)

Eine Übersicht über die an dieser Deponie anzunehmenden mineralischen Abfälle ist in der Anlage enthalten. Die Anlieferung der Abfälle an der in Satz 1 genannten Deponie des KAEV muss den Maßgaben der jeweils geltenden Entsorgungssatzung bzw. Annahmearrangement des KAEV entsprechen.

- (4) KAEV und Stadt werden ihre bestehenden Satzungen sowie der KAEV, soweit erforderlich, die Benutzungsordnung der Deponie im notwendigen Umfang ändern, um der Aufgaben- und Befugnisübertragung nach dieser Vereinbarung Rechnung zu tragen. Erlässt der KAEV Satzungen im Bereich der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgabe, weist die Stadt Cottbus in ihrem Amtsblatt auf eigene Kosten auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzungen des KAEV durch Angabe der Verkündungsstelle und Abdruck des Satzungstextes hin.
- (5) Die Stadt übergibt dem KAEV jeweils bis zum 20. Oktober des laufenden Jahres eine Übersicht der für das Folgejahr jährlich zu erwartenden Abfallmengen mit der Aufschlüsselung nach den Anfallstellen im Gebiet der Stadt:
- Wertstoffhof
 - Umladestation Cottbus
 - Selbstanlieferer

Für die von der Stadt auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie und an der Umladestation Cottbus angenommenen Abfälle übergibt die Stadt vor der ersten Anlieferung und auf Aufforderung des KAEV zweimal jährlich (März und September) dem KAEV eine Deklarationsanalyse nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen als Nachweis der Ablagerungsfähigkeit für die Deponieklasse II.

- (6) Die Aufgabe der Ablagerung der mineralischen Abfälle und ihrer Übernahme an der in § 2 Absatz 3 genannten Deponie obliegt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem KAEV. Er hält die Stadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Weitere Mitwirkungsrechte bei der Erfüllung der Aufgabe werden der Stadt nicht eingeräumt. Der KAEV ist nicht berechtigt, sich zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

AMTLICHER TEIL

§ 3 Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten durch den KAEV

Die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten durch den KAEV für die Anlieferung von mineralischen Abfällen an der bezeichneten Deponie erfolgt unmittelbar durch den KAEV gegenüber dem Anlieferer. Alle Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus werden vom KAEV auf der Grundlage der Aufgabenübertragung wie Benutzer seiner öffentlichen Einrichtung behandelt und nach den vom KAEV veröffentlichten Gebühren bzw. Entgelten für die Benutzung der Deponie, welche nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts zu bestimmen sind, veranlagt.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung endet am 31. Dezember 2032, sofern sie nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vorher gekündigt wird.
- (2) Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung ordentlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ablauf des 31.12. eines Jahres zu kündigen. Dieses ordentliche Kündigungsrecht kann erstmals mit Wirkung zum 31.12.2018 durch Erklärung bis zum 31.12.2017 ausgeübt werden.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Den Parteien ist bekannt, dass die Kündigung zunächst von der jeweils zuständigen Vertretungskörperschaft zu beschließen ist, dass sie zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf und von den Parteien nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen ist. Eine Kündigung wird danach erst nach Erteilung der Genehmigung sowie am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam, sofern nicht in dieser Vereinbarung ein späterer Zeitpunkt geregelt ist.

- (3) Zudem bleibt den Parteien das besondere Kündigungsrecht nach § 60 Absatz 1 Satz 1 VwVfG unbenommen. Sollten sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, nach deren Abschluss so wesentlich ändern, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei jedoch zunächst eine Anpassung des Inhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, kann sie nach Maßgabe des § 60 VwVfG die Vereinbarung kündigen. Auch diese Kündigung ist schriftlich zu erklären. Für sie gelten ebenso alle in Absatz 2 angeführten Anforderungen des Kommunalverfassungsrechts sowie des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit. Kündigungen nach diesem Absatz werden zum Ende des Jahres wirksam, in dem die letzte erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

- (4) Sollte während der Dauer der Aufgabenübertragung eine Einschränkung der Deponiegenehmigung hinsichtlich Art und Menge der zu deponierenden Abfälle drohen, wird der KAEV nach Konsultation mit der Stadt zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese abzuwenden.

Ein besonderer Kündigungsgrund im Sinne von Absatz 3 Satz 3 liegt für den KAEV jedoch dann vor, wenn die Entsorgung der von dieser Vereinbarung erfassten Abfälle auf der in § 2 Absatz 3 aufgeführten Deponie vor dem 31. Dezember 2032 wegen veränderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen trotz Anstrengungen des KAEV nicht mehr zulässig oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Die Kündigung ist in diesen Fällen schriftlich und mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu erklären, zu dem keine Abfälle mehr angenommen werden können oder dürfen. Dieser Zeitpunkt ist vom KAEV im Kündigungsschreiben zu benennen. Vorbehaltlich der rechtzeitigen vorherigen Genehmigung und Bekanntmachung wird die Kündigung zu dem vom KAEV benannten Zeitpunkt wirksam. Sobald sich für den KAEV Gründe für eine Kündigung nach Satz 1 abzeichnen, wird er die Stadt auch schon vor der möglichen Kündigung hierüber sowie fortlaufend über den Sachstand unterrichten, damit diese die Möglichkeit hat, die erforderlichen Vorkehrungen für den Fall der Rückübertragung der Entsorgungsaufgaben zu treffen.

- (5) Ein Kündigungsrecht im Sinne von Absatz 3 Satz 3 besteht nach dem Verständnis der Parteien für den KAEV auch dann, wenn aus der Aufgabenübertragung für den KAEV ein nicht über Gebühren oder Entgelte zu deckender Finanzbedarf entsteht, der nicht in der Einflussosphäre des KAEV lag und der für den KAEV trotz sorgfältiger und pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung vorher nicht erkennbar war.

§ 5 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, zur Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Parteien zunächst die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle einschalten und nur dann die zuständigen Gerichte anrufen, wenn die Schlichtung durch die Kommunalaufsichtsbehörde scheitert.

§ 6 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel sind nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der jeweiligen Vertretungskörperschaft beider Parteien zu beschließen, sie bedürfen der Schriftform sowie der öffentlichen Bekanntmachung durch die Parteien nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Soweit durch die Änderung der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben verändert wird, bedarf die Änderung zudem der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 8 Wirksamwerden der Vereinbarung

Den Parteien ist bekannt, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung durch die beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bedarf. Vorbehaltlich rechtzeitiger Genehmigung und Bekanntmachung wird die Vereinbarung am 01. Januar 2016, 0.00 Uhr, wirksam.

Cottbus, den 03.11.2015

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister

Cottbus, den 02.11.2015

gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin

Lübben, den 10.11.2015

gez. **Bernhard Schindler**
Verbandsvorsteher

Lübben, den 10.11.2015

gez. **Ernst Mittermaier**
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage

Deponieabschnitt II der Deponie Lübben Ratsvorwerk

ASN**Abfallbezeichnung**

- | | |
|--------|--|
| 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt |
| 100102 | Filterstäube aus Kohlefeuerung |
| 100115 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen |
| 101208 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 120117 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen |
| 150107 | Verpackungen aus Glas |
| 160120 | Glas |

- | | |
|--------|--|
| 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen |
| 170103 | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| 170107 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen |
| 170202 | Glas |
| 170504 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen |
| 170506 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt |
| 170508 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt |
| 170802 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen |
| 191205 | Glas |
| 191209 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) |

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit Bescheid vom 20. November 2015 als zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GVBl. I/14 Nr. 32) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Stadt Cottbus für die Entsorgung mineralischer Abfälle auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ vom 10. November 2015 nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Amtliche Bekanntmachung Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Art 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, und auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S.99) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) (GVBl. I/04. Nr. 08) S.174 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14. Nr. 32) und der Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus vom 25.11.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.11.2015 die folgende Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die mit dieser Satzung erhobenen Gebühren sind die Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Stadt Cottbus als Behörde im Rahmen der Betreibung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus als öffentliche Einrichtung, die der Allgemeinheit dient. Die Erhebung der Gebühren erfolgt hier nicht mit einer vollständigen Kostendeckung. Die tatsächlichen entstehenden Kosten dieser öffentlichen Einrichtung werden mit dieser Satzung nur zum Teil geltend gemacht.

§ 2 Kreis der Abgabenschuldner, Voraussetzungen für die Zahlungspflicht

- (1) Wer eine Leistung des Stadtarchivs beantragt, oder sonst zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder durch eine Leistung des Stadtarchivs unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr dieser Satzung und zur Zahlung der jeweils zutreffenden Auslage verpflichtet.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 9

(2) Bei mehreren an einer Leistung Beteiligten, Antragstellern oder Veranlassern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.
Es gilt § 12 Absatz 1 Nr. 2b KAG i. V. m. § 44 Abgabenordnung. Personen, die nebeneinander Schuldner sind und haften, haften als Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung). Welchen von mehreren Gesamtschuldnern die Stadt Cottbus in Anspruch nimmt, liegt in ihrem Ermessen.

(3) Wer einen Antrag für einen anderen stellt oder sonst für einen anderen Anlass für eine Leistung gibt, muss dies nach außen deutlich zu erkennen geben. Nur bei erkennbarem Handeln für einen anderen und gleichzeitigem Vorliegen der entsprechenden Vertretungsmacht trifft die Zahlungspflicht nicht den Handelnden sondern den Vertretenen. Das gilt hier auch im öffentlichen Recht.

(4) Wer einen auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteten Antrag zurückzieht, oder nach einer sonstigen Begründung einer Zahlungspflicht vom Auftrag zurücktritt, nachdem die Verwaltungstätigkeit aufgenommen wurde, bleibt zahlungspflichtig. Wegen der Höhe wird auf § 4 Absatz 5 verwiesen.

(5) Die Zahlungspflicht entsteht auch, wenn das Suchergebnis negativ ist.

(6) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3 Erhebung von Auslagen

(1) Auslagen sind besondere Verwaltungsaufwendungen, die zwar mit der erbrachten Leistung des Stadtarchivs im Zusammenhang stehen, aber von der Gebühr nicht abgegolten werden, weil sie auf vom Adressaten in Anspruch genommenen, nicht zum normalen Inhalt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit der Verwaltung gehörenden Sachleistungen beruhen.

(2) Auslagen sind die baren Auslagen, die der Behörde entstehen, weil sie auf die Tätigkeit Dritter zurückgreift und die dadurch entstehenden Kosten verauslagen muss.

(3) Auslagensatz ist zu leisten, wenn eine Gebühr dem Grunde nach entstanden ist. Ist zwar eine Gebühr vorgesehen, aber wird im Einzelfall Gebührenfreiheit gegeben, oder wird von der Gebührenerhebung trotz Vorhandenseins einer Tarifstelle für die Leistung abgesehen, so steht dies der Auslagenerhebung nicht im Wege.

(4) Die Erhebung von Auslagensatz ist in § 5 Absatz 7 KAG unmittelbar gesetzlich geregelt.

§ 4 Maßstab

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit, auch im Hinblick auf den Wert für den Zahlungspflichtigen.

(2) Es erfolgt eine Berechnung in der Art und Weise, dass der mit der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand bemessen wird und sodann mit den Stundensätzen für die Laufbahn der regelmäßig mit der Aufgabe betrauten Bediensteten multipliziert wird. Hinzu kommen Kosten für den technischen Aufwand und die Erstattung von Auslagen.

(3) Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, werden je angefangener halben Stunde 22,00 € erhoben, soweit für Gebühren einzelner Tarifstellen kein anderer Gebührensatz bestimmt ist, oder die Gebührenhöhe im Einzelfall nicht einer Ermessensentscheidung unterliegt. Bei der Ermessensentscheidung werden Aufwand und Schwierigkeitsgrad zu Grunde gelegt.

(4) Ist die Gebühr nach einem Mindest- oder Höchstbetrag bestimmt, so ist sie im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs, des Aufwandes und der Bedeutung der Sache nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(5) Abgesenkte Gebühren

Gemäß § 5 Absatz 2 KAG gilt, wird eine gebührenpflichtige Leistung vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 % - 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzulässigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Für die Ermessensausübung gelten § 4 Absatz 2 und 4.

§ 5 Gebührengegenstand und -höhe

| Tarif-Gegenstandsstelle | Gebühr in EURO |
|--|-----------------|
| 1. Recherchen sowie schriftliche Beantwortung von Anfragen (auch per E-Mail oder Fax) je angefangene halbe Arbeitsstunde Die Gebühr ist auch bei negativem Suchergebnis zu entrichten. | 22,00 |
| 2. Reprografische Anfertigung einer Zeitungsausgabe (zuzüglich der Gebühren entsprechend Tarifstelle 7 und Auslagen gemäß § 3) | 22,00 |
| 3. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Transkription für jede angefangene A4- Seite je nach Aufwand und Schwierigkeit mindestens höchstens | 5,00 45,00 |
| 4. Archivtechnische Bearbeitung von Archivgut (ausgenommen verfilmtes Archivgut), je Vorlage nach Aufwand und Schwierigkeit, zuzüglich der durch Dritte erbrachten Leistungen mindestens höchstens | 5,00 45,00 |
| 5. Digitale Aufnahmen entsprechend den gegebenen technischen Möglichkeiten Scan je Vorlage | 0,50 |
| 6. Anfertigung von Direktkopien je Seite (einseitig) schwarz/weiß | |
| 6.1. DIN A 4 | 0,50 |
| 6.2. DIN A 3 | 0,80 |
| 6.3. farbig | |
| 6.3. DIN A 4 | 1,00 |
| 6.4. DIN A 3 | 2,00 |
| 7. Rückvergrößerungen von verfilmten Archivgut je Seite | |
| 7.1. DIN A 4 | 0,50 |
| 7.2. DIN A 3 | 0,80 |
| 8. Erstellung eines beglaubigten Registerausdrucks einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde pro Personenstandsfall | 15,00 |
| 9. Benutzung der öffentlichen Einrichtung Stadtarchiv | |
| 9.1. persönliche Anwesenheit und Nutzung der Einrichtung durch Einsichtnahme in Archivgut und oder Archivgutbehelfe | |
| 9.1.1. a) für jeden angefangenen Tag | 6,00 |
| 9.1.2. b) für einen Monat | 25,50 |
| 9.2. Einsichtnahme in Archivgut, sofern dessen Benutzung hinsichtlich Format, Zustand oder Überlieferungsform einen besonderen Aufwand erfordert zuzüglich zur Gebühr für Benutzung entsprechend Tarifstelle 9.1. | 10,00 |
| 9.3. Einsichtnahme in technische Dokumentationen, insbesondere Bauakten, Baupolizei-, Entwässerungs-, Bauaufsichtsakten je Gebäude und entsprechend der Dokumentationsqualität zuzüglich zur Gebühr für Benutzung entsprechend Tarifstelle 9.1. mindestens höchstens | 30,00 300,00 |

| | |
|---|-----------------|
| 10. Einräumung von Nutzungsrechten | |
| 10.1. für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je Vorlage mindestens höchstens | 30,00 300,00 |
| 10.2. für die Nutzung von Archivalien in Filmen, Fernsehen, Videoproduktionen oder Internet je nach Art der Vorlage und Verwendung, je Vorlage mindestens höchstens | 30,00 300,00 |

§ 6 Gebührenfreiheit

(1) Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 5 Absatz 5 KAG Mündliche Auskünfte sind unabhängig von der Person des Antragstellers oder Begünstigten gebührenfrei.

(2) Persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 5 Absatz 6 Nr. 1 - 3 KAG

Folgende Personen sind als grundsätzliche Gebührenschuldner von der Zahlungspflicht einer Verwaltungsgebühr unabhängig von der Natur der Leistung befreit, weil dessen besondere Verhältnisse es rechtfertigen oder erforderlich erscheinen lassen,

- das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG Brandenburg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt
- die Bundesrepublik Deutschland (deren Bundesbehörden) und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts soweit die Leistung der unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 54 dient.

(3) Gebührenfrei ist die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß Tarifstellen 1, 9 und 10

- zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erfüllen, soweit sie nicht rein privaten Zwecken der Mitglieder dienen. Eine Bestätigung ist vorzulegen.
- zu pädagogischen Zwecken bei schriftlicher Bestätigung durch die Schule bzw. Ausbildungsstätte

(4) Gebührenfrei ist die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß Tarifstellen 1 und 9 die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- und Arbeitsverhältnis beziehen.

(5) Die Gebührenbefreiung gewährt keine Befreiung der baren Auslagen (vgl. § 5 Absatz 7 Satz 1 KAG).

(6) Für Schüler/Schülerinnen und Studierende mit gültigem Schul- bzw. Studierendenausweis, Auszubildende, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Teilnehmende an einem freiwilligen Jahr, Empfangende von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Beziehende von Wohngeld oder Rente werden die Gebühren gemäß Tarifstelle 9 nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise um 50 % ermäßigt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr und die Auslagen werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Bekanntgabe des Gebührenbescheides kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(3) Erfolgt die Bekanntgabe der Kostenentscheidung mündlich, so ist die Schuld mit der Bekanntgabe fällig.

(4) Erfolgt der Gebührenbescheid schriftlich, so ist die Schuld einen Monat nach Zugang beim Schuldner fällig.

AMTLICHER TEIL

- (5) Grundsätzlich kann der Abgabenschuldner zur Vorleistung der Gebühr und der Auslagen herangezogen werden, und zwar schon unmittelbar nach Antragstellung.
- (6) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Cottbus, 26.11.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost vom 30.04.2009 hat die Versammlungsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2015 die folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 10.05.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,87 €.

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für
- | | |
|-------------|------------------|
| QN 2,5 | 6,11 Euro/Monat |
| QN 6 | 14,66 Euro/Monat |
| QN 10 | 24,44 Euro/Monat |
| QN 15/DN 50 | 36,66 Euro/Monat |

Artikel 3

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.
Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2016
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 8,98 Euro/m³
 - für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 14,39 Euro/m³
 - für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von

Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmetern aufweist, 10,61 Euro/m³

d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmetern aufweist, 20,69 Euro/m³.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Neuhausen, 03.12.2015

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungs- bedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

§ 1 Änderungen

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossenen und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, geändert durch die Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 27.11.2009, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 16, geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 29.11.2010, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 11.12.2010, Jahrgang 20, Nr. 11, geändert durch die 3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 01.12.2011, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 17.12.2011, Jahrgang 21, Nr. 12, geändert durch die 4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 19.12.2013, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 28.12.2013, Jahrgang 23, Nr. 17, geändert durch die 5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 01.12.2014, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2014, Jahrgang 24, Nr. 21 werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.11.2015 wie folgt geändert:

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen erhält folgende Fassung:

Die geänderte Fassung der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus gilt ab dem 01.01.2016.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, geändert durch die Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 27.11.2009, geändert durch die 2. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 29.11.2010, geändert durch die

3. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 01.12.2011, geändert durch die 4. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 19.12.2013 und geändert durch die 5. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 01.12.2014 fort.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Cottbus, 26.11.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage

Entgeltliste für die Abwasser- beseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 3,50 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt 10,74 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l 10,74 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr 0,97 EUR/m².
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt 34,54 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt 22,03 EUR/m³.
- Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) 44,59 EUR.
- Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt 1,13 EUR/m³.
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt 1,01 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt 0,81 EUR/m³.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2016 in Kraft.

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies willentlich veranlasst hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührensschuldner.
- (3) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

| | | Gebühren | | | |
|----------|---|------------|-------------|--|----------|
| A | Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit) | | B.4. | Urnenumbettung einschl. Trägerleistung | 61,51 € |
| A.1. | Erdreihengrabstätten | | B.5. | Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 70,18 €) | 280,71 € |
| A.1.1. | Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 451,46 € | B.6. | Urnenausbettung | 150,98 € |
| A.1.2. | Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 779,00 € | C | Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen | |
| A.1.3. | Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne | 971,32 € | C.1. | Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Madlower-, Schmellwitzer-, Ströbitzer Friedhof | 176,95 € |
| A.1.3.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3. | 38,85 € | C.1.1. | Benutzung der Feierhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Sielow, Skadow, Willmersdorf | 134,94 € |
| A.1.4. | Erdgemeinschaftsgrabstätte | 1.519,31 € | C.2. | Benutzung des Harmoniums und Tontechnik | 14,67 € |
| A.2. | Urnenreihengrabstätten | | C.3. | Benutzung des Kranzwagens | 52,56 € |
| A.2.1. | Urnenreihengrabstätte | 439,33 € | C.4. | Glocke läuten | 67,10 € |
| A.2.2. | Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich | 690,15 € | C.5. | Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag | 14,24 € |
| A.2.3. | Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen | 583,20 € | D | Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung | |
| A.3. | mehrstellige Grabstätten | | D.1. | liegendes Grabmal | 24,31 € |
| A.3.1. | Erdwahlgrabstätten (Parzellen) | | D.2. | stehendes Grabmal auf Reihengrabstätte | 31,26 € |
| A.3.1.1. | Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen | 758,61 € | D.3. | stehendes Grabmal auf Wahlgrabstätte | 31,26 € |
| A.3.1.2. | Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen | 1.517,21 € | D.4. | Einfassung je angefangener lfd. m | 5,06 € |
| A.3.1.3. | für jede weitere Grabstätte | 758,61 € | D.5. | Grababdeckplatte je angefangenen m ² | 20,43 € |
| A.3.1.4. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1. | 30,34 € | E | Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit | |
| A.3.1.5. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2. | 60,69 € | E.1. | Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus für 3 Jahre | 38,20 € |
| A.3.1.6. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3. | 30,34 € | E.1.1. | Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre | 31,26 € |
| A.3.2. | 2-stellige Urnenwahlgrabstätte | 546,75 € | E.2. | einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten | 31,26 € |
| A.3.2.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2. | 21,87 € | F | Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge | |
| A.3.3. | mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/ Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen | 614,98 € | F.1. | Beisetzungsgenehmigung | 13,89 € |
| A.3.3.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3. | 24,60 € | F.2. | Neupachtung einer Parzelle | 34,73 € |
| A.3.4. | Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen | 1.394,84 € | F.3. | Nachpachtung einer Parzelle | 27,79 € |
| A.3.4.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4. | 55,79 € | F.4. | Neuerwerb einer Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte | 20,84 € |
| A.3.5. | Urnenparzelle bis 8 Urnen | 851,91 € | F.5. | Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte | 34,73 € |
| A.3.5.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5. | 34,08 € | F.6. | Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte | 27,79 € |
| B | Gebühren für die Bestattung | | F.7. | Umbettung nach außerhalb | 38,28 € |
| B.1. | Erdbestattung in Reihengrabstätten | | F.8. | Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus | 20,84 € |
| B.1.1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger) | 271,76 € | F.9. | Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen) | 45,15 € |
| B.1.2. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger) | 644,18 € | F.9.1. | Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte) | 13,89 € |
| B.2. | Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten | | F.9.2. | Antrag auf Ahnenforschung | 38,20 € |
| B.2.1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger) | 389,19 € | | | |
| B.2.2. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger) | 715,75 € | | | |
| B.3. | Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung | 135,32 € | | | |

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Cottbus, 26.11.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus